
Dienststelle Gymnasialbildung

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 53 55
www.kantonsschulen.lu.ch

Luzern, 7. Mai 2020 (3. Version)

Handbuch Instrumental- und Gesangsunterricht

Administrative Abläufe zum Instrumental- und Gesangsunterricht an den Luzerner Kantonsschulen und am Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrum Luzern

gültig ab August 2020



Bilder: [unsplash](https://unsplash.com)

Inhalt

1 Geltungsbereich	3
2 Modalitäten der An- bzw. Abmeldung sowie Elternbeiträge	3
3 Prozesse	4
3.1 PROZESS 1: Anmelde- und Pensenplanungsprozess Lernende Kantonsschulen/FMZ (Anmeldung via Portal der Kantonsschulen/FMZ)	4
3.2 PROZESS 2: Entscheidprozess Obligatorium	4
3.3 PROZESS 3: Prozesse Schulbetrieb – Stundenausfälle	5
3.4 PROZESS 4A und 4B: Stundenplanungs- und Raumplanungsprozess	6
3.5 PROZESS 5: Notenprozess (siehe auch Kapitel 4)	6
4 Notengebung	7
4.1 Berechnung der Teilnoten	7
4.2 Beurteilungsbogen Instrumentalunterricht	8
4.3 Korrepetition am Maturavorspiel (SF MU, EF MU und WPF MU)	8
5 Ensembles/Chöre	8
6 Personal	8
7 Unterricht von externen Lernenden in den Räumlichkeiten der Kantonsschule	9
8 Ausserkantonale Lernende	9
9 Koordinator/in Instrumentalunterricht	10
9.1 Pflichtenheft	10
9.2 Entlastung (betrifft ausschliesslich Modell C)	10
10 Instrumentenbewirtschaftung	10
11 Finanzen	11
11.1 Tarife	11
11.2 PROZESS 6 und 7: Finanzprozesse	12
11.3 PROZESS 8: Raumnutzungsprozess	13
12 Nutzung der Infrastruktur der Kantonsschulen und des FMZ für Instrumentallehrpersonen	13
13 Zugehörige Dokumente und Vorlagen	14

1 Geltungsbereich

Dieses Handbuch regelt die Zusammenarbeit zwischen den Luzerner Kantonsschulen (inklusive den Fachmittelschulen der KS Seetal und KS Sursee) resp. des Fach- und Wirtschaftsmittelschulenzentrums Luzern (FMZ) und den Standortmusikschulen¹. Es legt administrative Abläufe und Vorgaben zum Instrumentalunterricht fest, welche somit in Teilen auch die NICHT-Standortmusikschulen betreffen.

Rechtliche Grundlagen sind:

- Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 501)
- Verordnung über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 502)
- Schulgeldverordnung (SRL Nr. 544)
- Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung (SRL Nr. 430)
- Reglement über die Aufnahme, die Promotion und die Abschlussprüfungen an den Fachmittelschulen des Kantons Luzern (SRL Nr. 438)
- Gesetz über die Volksschulbildung (SRL Nr. 400a)
- Verordnung über die kommunalen Musikschulen (SRL Nr. 415)
- Leistungsvereinbarung zwischen Kanton und Standortmusikschule
- Weisungen für den obligatorischen Instrumental- und Gesangsunterricht von Lernenden an Gymnasien und Fachmittelschulen des Kantons Luzern

2 Modalitäten der An- bzw. Abmeldung sowie Elternbeiträge

Anmeldung und Unterrichtsort:

Die Anmeldung der Lernenden für den obligatorischen und freiwilligen Instrumentalunterricht ist verbindlich und gilt für **ein Schuljahr**. Sie ist **jährlich** zu erneuern. Die Anmeldung der Lernenden, welche den Unterricht in den Räumen der Kantonsschulen/FMZ besuchen wollen, läuft über das **Anmeldeportal** der einzelnen Kantonsschulen und des FMZ. Lernende können sich alternativ bei der Musikschule (Standortmusikschule oder Musikschule der Gemeinde) anmelden. In solchen Fällen findet der Instrumentalunterricht in den Räumlichkeiten der Musikschule statt.

Bei der KS Schüpfheim bleiben die Anmeldemodalitäten die gleichen wie bis anhin. Die Schule verfügt über die entsprechenden Instrumente.

Abmeldung:

Die Modalitäten der Abmeldung werden von der jeweiligen Musikschule bestimmt.

Elternbeitrag:

Das Schulgeld für den obligatorischen Instrumentalunterricht richtet sich nach der Schulgeldverordnung (SRL Nr. 544). Konkret heisst dies, dass an allen Musikschulen des Kantons für den obligatorischen Unterricht ein einheitlicher Tarif zur Anwendung kommt.

Für den freiwilligen Unterricht gelten die Tarife der jeweiligen Musikschule (Standortmusikschulen und NICHT-Standortmusikschulen).

Obligatorischer Instrumentalunterricht wird an einer Musikschule des Kantons Luzern besucht

Hier gilt der Grundsatz, dass Lernende mit obligatorischem Instrumentalunterricht diesen an einer Musikschule des Kantons Luzern besuchen. Privatunterricht im obligatorischen Instrumentalunterricht wird nur in Ausnahmefällen toleriert. In diesem Fall werden keine kantonalen Subventionszahlungen getätigt.

¹ Als Standortmusikschulen gelten die Musikschulen der Standortgemeinden der Kantonsschulen. Das sind folgende Musikschulen: Musikschule Stadt Luzern, Musikschule Michelsamt, Musikschule Region Sursee, Musikschule Region Willisau, Musikschule Hochdorf und in Teilen die Entlebucher Musikschulen (gilt nur sinngemäss als Standortmusikschule).

Der Besuch des obligatorischen Instrumentalunterrichts am PreCollege der HSLU und an der Musical Factory (betrifft v.a. Talentklassen Musik) sind davon nicht betroffen.

Ausnahmeregelungen sind mit der jeweiligen Schule zu vereinbaren und bedürfen der Zustimmung der Dienststelle Gymnasialbildung.

Übergangslösung für Lernende, die aktuell den Instrumentalunterricht privat besuchen: diese Übergangslösung kann bis zur Matura fortgesetzt werden, falls ein Wechsel der Instrumentallehrperson nicht sinnvoll erscheint. Eine Meldung an die Dienststelle Gymnasialbildung ist notwendig. Die entsprechende Kantonsschule / das FMZ muss hier aber die Aufsicht wahrnehmen, damit die Instrumentalnote fristgerecht und korrekt eingereicht wird und allenfalls das Beisein der Instrumentallehrperson für das Maturavorspiel (falls der oder die Lernende das WPF Musik belegt) organisieren.

3 Prozesse

Anmerkung: bei den Prozessbeschrieben handelt es sich um eine generelle Zusammenfassung der Diagramme (gezeichnete Prozesse).

3.1 PROZESS 1: Anmelde- und Pensenplanungsprozess Lernende Kantonsschulen/FMZ (Anmeldung via Portal der Kantonsschulen/FMZ)

Prozessbeschreibung:

Die Lernenden melden sich über das Portal ihrer Kantonsschule oder des FMZ für den Instrumentalunterricht an. Die Daten gehen zeitgleich per E-Mail an die Kantonsschule/FMZ und an die Standortmusikschule (Sekretariat und/oder weitere Empfänger). Das Sekretariat der Kantonsschule/des FMZ generiert zu einem zu vereinbarenden Stichtag (zwischen April und Mai) eine Excel/CSV-Datei mit den eingegangenen Anmeldungen und leitet diese der Musikschule weiter. Die Kantonsschule/das FMZ und die Standortmusikschule gleichen die Daten der Lernenden ab. Die Daten werden bei der Kantonsschule/beim FMZ weiterbearbeitet, ebenso bei der Musikschule. Bei Neueintritten führen die Standortmusikschulen ein Eintrittsgespräch durch (die Gespräche finden nach der Anmeldung an der Musikschule statt: Eignungsabklärung, Kennenlernen und Informationen).

Die Standortmusikschule bearbeitet bei Eingang der Anmeldungen die Pensen der Lehrpersonen: Sie legt die Pensen fest und gleicht sie mit den Verträgen der Lehrpersonen ab. Allenfalls werden Vertragsanpassungen vorgenommen. Die Daten der Lehrpersonen werden der Dienststelle Personal (DPE) weitergeleitet. Weitere Regelungen zum Pensenprozess erlässt die Musikschule.

3.2 PROZESS 2: Entscheidprozess Obligatorium

Die Gymnasiale Maturität und die Fachmaturität sehen einen obligatorischen Instrumentalunterricht vor, wenn das Fach Musik für das Bestehen der (Fach-)Maturität zählt. An der Fachmittelschule ist der Instrumentalunterricht im 2. und 3. Ausbildungsjahr (FMS 2 und FMS 3) im Profil Pädagogik obligatorisch. In solchen Fällen müssen die Schulen über die entsprechenden Daten verfügen, um die Notengebung und den Qualifikationsprozess korrekt umzusetzen. Diese Informationen holt die Kantonsschule/das FMZ bei den Lernenden direkt ein (mittels Formular oder digital über das Anmeldeportal auf der Homepage).

Prozessbeschreibung:

Dieser Prozess gilt für Lernende jener Stufen, in denen ein Wahlpflichtentscheid gefällt werden muss.

Die Kantonsschulen und das FMZ kontaktieren zwischen Januar und März die Klassenchefs oder gemäss Beschluss der Schule auch andere Personen (bspw. Musiklehrpersonen, Prorektor/in oder das Sekretariat) und bitten sie, allen Lernenden ihrer Klasse das Formular zum Obligatorium des Instrumentalunterrichts zu verteilen und die gesammelten Formulare zu einem festgelegten Zeitpunkt wieder abzugeben (z. B. dem Sekretariat). Das Formular kann auch per Mail verschickt werden. Alle Lernenden füllen das Formular aus, auch jene die keinen Instrumentalunterricht besuchen. Die Angaben im Formular gelten für das folgende Schuljahr. Das Sekretariat kontrolliert die Angaben und aktualisiert die Lernendendaten entsprechend. Zusätzlich dazu leitet das Sekretariat die Informationen den betreffenden Musikschulen (Standortmusikschulen oder NICHT-Standortmusikschulen) zur Bearbeitung weiter. Wird der Wahlpflichtentscheid über das Anmeldeportal für Instrumentalunterricht abgefragt (also anstelle des Formulars wird diese Information online eingeholt), dann entfällt der Prozessbeschreibung, respektive nur der untere Teil – die Kontrolle und Weiterleitung der Lernendendaten durch die Sekretariate – bleibt bestehen.

Über dieses Meldesystem haben die Schulen die Möglichkeit, weitere administrative Praktiken zu behandeln: weitere Fächeranmeldungen, Antrag auf 60-Minutenlektion usw.

Bei Schulen, in denen ein Entscheid hinsichtlich Instrumentalobligatorium fällig wird, noch bevor die Lernenden an der Schule sind, werden die entsprechenden Daten über die Anmeldung an die Schule erhoben (Kantonsschule Reussbühl und Schüpfheim). Die Schulen verfügen über die notwendigen Instrumente. Allfällige Anpassungen auf diesen Instrumenten (Formulare) werden schulseitig durch die Rektorate vorgenommen.

3.3 PROZESS 3: Prozesse Schulbetrieb – Stundenausfälle

Die Absenzenregelung für den obligatorischen und freiwilligen Instrumentalunterricht werden unterschiedlich gehandhabt:

Im obligatorischen Instrumentalunterricht obliegt die Absenzenregelung den Kantonsschulen/dem FMZ.

Die Absenzen werden von den Instrumentallehrpersonen erfasst (dokumentierte Absenzenkontrolle). Bei zu vielen Absenzen wird eine entsprechende Meldung an den/die Prorektor/in und den/die Dossierführende/n für den Instrumentalunterricht der jeweiligen Kantonsschule/FMZ gemacht, alternativ auch ans Sekretariat der jeweiligen Kantonsschule (leitet Meldung weiter).

Im freiwilligen Instrumentalunterricht obliegt die Absenzenregelung den Gemeindemusikschulen.

Prozessbeschriebe:

- Unterrichtsausfall wegen Absenz der/des Lernenden: Der/die Lernende meldet die Absenz persönlich der Instrumentallehrperson. Handelt es sich um freiwilligen Unterricht, wird diese in der Regel nicht weiterbearbeitet. Handelt es sich um obligatorischen Instrumentalunterricht, wird die Absenz bei der Gemeindemusikschule erfasst. Treten gehäufte Absenzen von Lernenden im obligatorischen Instrumentalunterricht auf, meldet die Instrumentallehrperson dies der Schulleitung der Kantonsschule/dem FMZ (Prorektor/in und Dossierführende/r für Instrumentalunterricht). Die Schulleitung sucht das Gespräch mit dem/r Lernenden.
- Unterrichtsausfall wegen Absenz der Lehrperson: Wenn möglich meldet die Lehrperson die Absenz direkt den betroffenen Lernenden. Zusätzlich meldet die Lehrperson die Absenz der Musikschule (gemäss Vorgaben der Musikschule). Die Meldung der Absenz der Lehrperson geht vom Sekretariat der Musikschule an die Kantonsschule /FMZ. Diese trägt die Absenz ggf. auf einem Infoscreen ein und ist für den nötigen Informationsfluss zuständig. Die Lektion wird in der Regel nicht nachgeholt.

- Unterrichtsausfall wegen Schulveranstaltungen (Sporttag, Projekttag, Schulreise, etc.): Die Lernenden haben die Aufgabe, Stundenausfälle wegen Schulveranstaltungen den Instrumentallehrpersonen frühzeitig zu melden. Fällt eine Lektion wegen einer Schulveranstaltung aus, wird diese in der Regel nicht nachgeholt.

3.4 PROZESS 4A und 4B: Stundenplanungs- und Raumplanungsprozess

Prozessbeschriebe:

Die bisherigen Varianten der Stunden- und Raumplanung der Kantonsschulen sollen beibehalten werden. Die bisherigen Varianten sind:

Variante A: An den meisten Kantonsschulen und dem FMZ erstellen die Instrumentallehrpersonen bzw. der/die Standortkoordinator/in den Stundenplan selbständig in Absprache mit den Lernenden. Die Zimmerzuteilung erfolgt nachgelagert an der Kantonsschule/dem FMZ (Sekretariat, Prorektorat).

Bemerkung: Bei knappen Raumverhältnissen ist allenfalls die Raumzuteilung vor der Festlegung des Stundenplans nötig. Dies wird mit bilateralen Absprachen zwischen der Schule und den Instrumentallehrpersonen geregelt.

Variante B: Die Kantonsschule Sursee erledigt die Stunden- und Raumplanung der Instrumentallektionen zentral. Hier plant der Stundenplaner bzw. die Stundenplanerin mithilfe vorgängig eingeholter Verfügbarkeiten der Lehrpersonen und Lernenden. Dazu muss der Stundenplan der Lernenden Mitte Juni vorliegen. Vorteil ist, dass die Planung auch bei knappen Raumverhältnissen gut machbar ist und der Instrumentalunterricht in der ersten Schulwoche starten kann. Nachteil ist, dass die Stundenpläne der Lernenden ca. Mitte Juni vorliegen müssen.

3.5 PROZESS 5: Notenprozess (siehe auch Kapitel 4)

Prozessbeschreibung:

Zu Beginn des Schuljahres erhalten die Gemeindemusikschulen (Standortmusikschulen und NICHT-Standortmusikschulen) den **Beurteilungsbogen** für den obligatorischen Unterricht und die Termine elektronisch zugestellt. Pro Schuljahr wird für die **Kantonsschulen nur eine Instrumentalnote gesetzt**. Diese wird als Teilnote verrechnet und zählt für das Jahreszeugnis (Abgabetermin April/pro Schule anpassen). Für die **Fachmittelschulen (FMS Profil Pädagogik) werden zwei Instrumentalnoten (Semesternoten) gesetzt**, welche auch als Teilnoten verrechnet werden. Für die Abschlussklassen der Fachmittelschulen im Wintersemester gelten zwei Abgabetermine für die Instrumentalnoten² und entsprechend für das Sommersemester.

Die Schulleitung der Musikschule leitet diese Informationen den Instrumentallehrpersonen weiter. Die Instrumentallehrpersonen tragen die Instrumentalnote (Teilnote der Erfahrungsnote) in den Beurteilungsbogen ein und schicken diesen der Kantonsschule/dem FMZ digital zu. Die Kantonsschule/das FMZ bestimmt den Empfänger des Beurteilungsbogens (bspw. Sekretariat). Danach werden die Noten schulintern weiterbearbeitet und fliessen in die Zeugnisnoten ein.

² Anfangs Dezember für die FMS 3 und anfangs Januar für die FMS 2 (Abgabetermine pro Schule anpassen); dito Termine ergänzen im Sommersemester.

Informationsveranstaltungen für Instrumentallehrpersonen, die zeugnisrelevante Noten erteilen

Unterstützend finden Informationsveranstaltungen zur Notengebung (Beurteilungsbogen, Berechnung, Modalitäten, Vorgehen etc.) und zu den damit verbundenen Abläufen statt. Die Instrumentallehrpersonen, die zeugnisrelevante Noten erteilen, müssen regelmässig an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen sind obligatorisch für alle Instrumentallehrpersonen, die Lernende mit obligatorischem Fach Musik unterrichten. Die Einladung erfolgt durch die Standortmusikschulen und finden in Luzern, Sursee, Michel-samt, Willisau und Hochdorf statt. Die Informationen zur Notengebung werden am Anlass von einer Lehrperson der Fachschaft Musik der Kantonsschulen erteilt.

Mit diesen Informationsveranstaltungen wird sichergestellt, dass an allen Kantonsschulen (inkl. FMS) sowie am FMZ dieselbe Praxis bezüglich der Notengebung umgesetzt wird. Fragen können beantwortet werden und eine gute Zusammenarbeit wird unterstützt.

4 Notengebung

Noten werden im obligatorischen Instrumentalunterricht gesetzt. Für alle Lernenden der Kantonsschulen (inkl. FMS Profil Pädagogik³) und des FMZ wird derselbe Beurteilungsbogen und Berechnungsschlüssel für die Musiknote angewendet.

Die Notengewichtung wird im «Merkblatt Notengebung für obligatorischen Instrumental- und Gesangsunterricht (7. Mai 2020) » geregelt.

4.1 Berechnung der Teilnoten

Die Gewichtung der Note für den Instrumentalunterricht sieht wie folgt aus (siehe *Kursiv*):

Grundsatz bei der **Berechnung der Jahresnote** im Wahlpflichtfach Musik, Ergänzungsfach Musik und Schwerpunktfach Musik: Die Note des *Instrumentalunterrichts fliesst mit 25%* in die Jahresnote ein.

Bei der **Berechnung der Semesternote** im Profil Pädagogik der FMS *fließt die Note des Instrumentalunterrichts mit 25%* in die Semesternote ein.

Ausnahme:

Im Abschlussjahr des **Wahlpflichtfachs** Musik am Gymnasium fließt die Note des *Instrumentalunterrichts mit 10%* und die Bewertung des Prüfungsvorspiels (oder der Semesterarbeit) mit 25% in die Jahresnote ein.

Maturitätsprüfung im Ergänzungsfach Musik und Schwerpunktfach Musik sowie Abschluss FMS:

Die Note an den Maturitätsprüfungen und Abschluss FMS Profil Pädagogik setzen sich wie folgt zusammen:

Jahresnote Musik: 50%, schriftliche Matura: 25%, mündliche Matura: 25% (*wovon 12.5% Vorspiel, 12.5% Fertigkeiten, usw. sind*).

³ Das **FMS Profil Pädagogik** kann an den Kantonsschulstandorten Seetal und Sursee sowie am Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrums Luzern (FMZ) besucht werden. Für die FMS Profil Pädagogik werden Semesternoten (für die Abschlüsse im Winter und Sommer) gesetzt (betrifft FMS 2 und 3). An der **Kantonsschule Seetal** kann das **FMS Profil Musik** gewählt werden. Dieses Profil unterliegt jedoch einer separaten Regelung was die Notengebung (inkl. obligatorischer Klavierunterricht) und die Zusammenarbeit mit der HSLU betrifft und wird nicht in diesem Handbuch behandelt. Zuständig dafür ist die Kantonsschule Seetal.

Für die Anpassung der Notengebung für den obligatorischen Instrumentalunterricht gilt an den Kantonsschulen eine Übergangsfrist von zwei Jahren ab Sommer 2020. Diese im Winter 2020 vereinbarte Frist wird nun aufgrund der neu eingeführten Verwaltungssoftware bereits nach einem Jahr fällig, da es eine frühere Harmonisierung der Notengebung benötigt. Bereits ab dem Schuljahr 2021/22 (Matura 2022) wird die neue und vereinheitlichte Notengebung für alle Kantonsschulen und das FMZ gelten.

4.2 Beurteilungsbogen Instrumentalunterricht

Alle Instrumentallehrpersonen wenden denselben Beurteilungsbogen für die Instrumentalnote (Erfahrungsnote) an. Dazu nehmen die Instrumentallehrpersonen an den Informationsveranstaltungen teil (vgl. Kap. 3.5 Notenprozess).

Bemerkung zum **freiwilligen Instrumentalunterricht**: wenn der freiwillige Instrumentalunterricht besucht wird, erfolgt kein Eintrag im Zeugnis (keine Note und kein «besucht»).

4.3 Korrepetition am Maturavorspiel (SF MU, EF MU und WPF MU)

Die Korrepetition (Klavier- oder Gitarrenbegleitung) am Maturavorspiel wird mit einer Pauschale von 200.-- den Korrepetitor/-innen vergütet. Fehlen die nötigen Ausbildungen wird den Korrepetitor/-innen eine Pauschale von 100.-- bezahlt. Es ist auch möglich, dass Schüler/-innen die Begleitung übernehmen. Sie werden mit 100.-- entschädigt.

Der Kanton kommt für die Korrepetitionskosten auf. Dies betrifft alle Schüler/-innen mit obligatorischem Instrumentalunterricht, die eine/n Korrepetitor/in am Maturavorspiel benötigen.

In einzelnen Fällen, wird am Maturavorspiel eine (dreiköpfige) Band Schüler/-innen begleiten (vorwiegend in den Bereichen Rock, Pop und Jazz). In diesen Fällen wird zukünftig jedes Bandmitglied pauschal mit Fr. 100.-- pro Schüler/-in entschädigt.

Die Auszahlung läuft wie bis anhin über die Schulen. Es geht um sogenannte Expertenhonoreare im Zusammenhang mit der Matura (Formular kann bei den Schulen/Sekretariaten bezogen werden).

5 Ensembles/Chöre

Grundsatz

Die Ensembles/Chöre sind Bestandteil des gymnasialen Lehrplans und der Wochenstundentafel und liegen weiterhin in der Verantwortung der Kantonsschulen (GymVO SRL Nr. 502, Wochenstundentafeln). Die Teilnahme an einem Ensemble/Chor ist ein Pflichtfach⁴ für alle Lernenden die Schwerpunktfach, Ergänzungsfach und/oder Grundlagefach Musik haben und dadurch den obligatorischen Instrumentalunterricht besuchen. Das Ensemble-/Chor-Obligatorium gilt auch für die FMS Profil Pädagogik (FMS 1 und FMS 2).

Leitung der Ensembles/Chöre

Die Leitung übernimmt eine Lehrperson der Kantonsschule (entweder eine Schulmusikerin/ein Schulmusiker II oder eine Instrumentallehrperson). Die entsprechende Anstellung erfolgt über die Kantonsschule/FMZ.

6 Personal

Die Instrumentallehrpersonen sind bei den Musikschulen angestellt. Es gelten die Vorgaben der Musikschulen. Die Personalselektion und -entwicklung der Instrumentallehrpersonen ist Sache der Musikschulen.

⁴ Das Mitwirken in den Ensembles/Chöre wird nicht benotet. Ausnahme: wenn das Ensemble Teil des obligatorischen Klassenunterrichts ist. In diesem Fall setzt der/die Schulmusiker II die Note.

Im Rahmen von jährlichen Kontaktgesprächen zwischen der Schulleitung (Rektor/in oder dossierverantwortliche/r Prorektor/in), dem/r Koordinator/in für Instrumentalunterricht und den Schulleitenden der Standortmusikschulen können Personalfragen besprochen werden.

Instrumentallehrpersonen, welche obligatorischen Instrumentalunterricht an Kantonsschülerinnen und –schüler erteilen, müssen über die nötigen Qualifizierungen verfügen. Ausnahme-situationen: Wenn bspw. im Einzugsgebiet einer Musikschule keine Instrumentallehrperson für ein bestimmtes Instrument über die geforderten Diplome verfügt oder die Lehrperson noch in Ausbildung ist. In so einer Situation kann bei der Dienststelle Gymnasialbildung ein Antrag gestellt werden. Folgende Informationen müssen für die Prüfung des Antrags eingereicht werden: Name und Instrument der Instrumentallehrperson, Name Schüler/-in und Name der Kantonsschule, Grund, weshalb eine Instrumentallehrperson ohne die entsprechenden Diplome obligatorischen Instrumentalunterricht erteilt. Die Dienststelle Gymnasialbildung prüft anschliessend den Antrag.

7 Unterricht von externen Lernenden in den Räumlichkeiten der Kantonsschule

Es ist grundsätzlich möglich, externe Lernende der Standortmusikschulen (z. B. Lernende der Volksschulen) in den Räumlichkeiten der Kantonsschule in Instrumentalunterricht zu unterrichten. Voraussetzung ist, dass die Raumsituation dies zulässt. Die Schulleitung der Kantonsschule/des FMZ entscheidet darüber.

Es ist zulässig, dass die Kantonsschulen (angemessen lange) Zeitfenster definieren, in welchen die Zimmer ihren Lernenden für freies Üben zur Verfügung stehen. Die Instrumentallehrpersonen, die externe Schülerinnen und Schüler in den Räumlichkeiten der Kantonsschule/des FMZ unterrichten, melden dies zu Beginn des Schuljahres bzw. bei einem Neueintritt auch unter dem Schuljahr dem Schulsekretariat oder an die für die Raumzuteilung zuständige Person. Das Schulsekretariat trägt die Raumbelegung nach.

8 Ausserkantonale Lernende

Grundsatz

Generell gilt die Regelung, dass ausserkantonale Schülerinnen und Schüler den obligatorischen Instrumentalunterricht im Kanton Luzern besuchen und den freiwilligen Instrumentalunterricht in ihrer Wohnortsgemeinde.

Das heisst, beim obligatorischen Instrumentalunterricht zahlt der Kanton Luzern auch für die ausserkantonalen Lernenden die Subventionsbeiträge (für 40 Minuten: CHF 3075.--) und die ausserkantonalen Lernenden haben den Elternbeitrag (für 40 Minuten: CHF 1030.--) zu begleichen (gemäss dem Regionalen Schulabkommen).

Ausnahmen können nach Rücksprache mit der entsprechenden Kantonsschule/dem FMZ bewilligt werden. Bei Ausnahmefällen gilt folgende Regelung:

Obligatorischer Instrumentalunterricht

Wenn ausserkantonale Schülerinnen und Schüler den obligatorischen Instrumentalunterricht nicht an einer Musikschule des Kantons Luzern, sondern an einer Musikschule ihrer Wohn-gemeinde besuchen, werden keine kantonalen Subventionszahlungen getätigt. Die entsprechende Kantonsschule/das FMZ muss aber in diesem Fall die Aufsicht wahrnehmen, damit die Instrumentalnote fristgerecht und korrekt eingereicht wird und allenfalls das Beisein der Instrumentallehrperson für das Prüfungsvorspiel (falls der oder die Lernende das WPF Musik belegt) organisieren.

Freiwilliger Instrumentalunterricht

Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler können in Ausnahmefällen den freiwilligen Instrumentalunterricht im Kanton Luzern besuchen. Dies gilt v.a. für Schülerinnen und Schüler der FMS, welche das 1. Jahr FMS (Orientierungsjahr) besuchen (weil im ersten Jahr FMS nur der freiwillige Instrumentalunterricht angeboten wird) sowie teilweise auch für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler der Kantonsschulen. Der anstehende Gemeindebeitrag wird dann durch die entsprechende Kantonsschule oder das FMZ bezahlt (und nicht durch die Wohnortsgemeinde, da dies im Regionalen Schulabkommen geregelt ist).

9 Koordinator/in Instrumentalunterricht

Die Aufgaben der Standortkoordinatorin/des Standortkoordinators sind im Pflichtenheft geregelt. Er/sie kann gemäss den drei Modellen in unterschiedlicher Funktion die Aufgaben als Koordinator/in wahrnehmen:

- Modell A: Prorektor/in (Teil des beruflichen Pflichtenhefts)
- Modell B: Schulmusiker/in II (wird im Rahmen seiner/ihrer Anstellung entlohnt)
- Modell C: Fachschaftsvertreter/in der Standortmusikschule (Anstellung bei der Standortmusikschule)

9.1 Pflichtenheft

Ein Pflichtenheft für die Standortkoordination des Instrumentalunterrichts an der Kantonsschule/dem FMZ wurde erstellt. Das Pflichtenheft legt die Aufgabenbereiche sowie die Zuständigkeiten der Standortkoordinatorin / des Standortkoordinators in folgenden Bereichen fest: Koordination/Organisation, Verantwortung und Information.

9.2 Entlastung (betrifft ausschliesslich Modell C)

Die Kosten für die Entlastung der Koordinatoren/Koordinatorinnen des Instrumentalunterrichts werden im Rahmen von 0.5-1 Lektionen von den Standortmusikschulen übernommen (Basis: 31 Lektionen zu 45 Minuten). Der entsprechende Aufwand wird den Standortmusikschulen im Rahmen der Leistungsvereinbarung durch den Kanton abgegolten (betrifft Modell C).

10 Instrumentenbewirtschaftung

Die an den kantonalen Schulen vorhandenen Instrumente bleiben im Eigentum des Kantons. Die Musikschulen können die vorhandenen Instrumente für den Unterricht gebrauchen. Die entsprechenden Regelungen werden in der Leistungsvereinbarung vereinbart. Allfällige Ersatzanschaffungen und Instandsetzungen werden einmal jährlich im Rahmen eines Koordinationsgesprächs zwischen Standortkoordinator/-in und der jeweiligen Schulleitung der Kantonsschule/FMZ besprochen. Die Kosten der Ersatzanschaffungen gehen in der Regel zu Lasten des Kantons⁵.

⁵ Ausnahme: mutmassliche Beschädigungen von Instrumenten.

11 Finanzen

Der freiwillige Instrumentalunterricht wird fortan analog zur Finanzierung im Volksschulbereich den Gemeinden entschädigt (Kostenteiler 50:50). Die diesbezügliche Verantwortung liegt bei den Gemeindemusikschulen.

Der obligatorische Instrumentalunterricht bleibt Kantonsaufgabe und wird entsprechend vom Kanton finanziert.

11.1 Tarife

Obligatorischer Instrumentalunterricht (Tarife nach Dauer):

Die *Elternbeiträge* für den obligatorischen Instrumentalunterricht betragen:

- CHF 1030.00 für 40 Minuten
- CHF 1030.00 für 60 Minuten für Talente (Gesuch stellen gemäss Vorgabe Kantonsschule/FMZ). Der 60 Minuten-Unterricht kann erst in der postobligatorischen Schulzeit (nach den obligatorischen 9 Schuljahren) besucht werden.

Die Tarife werden vom Regierungsrat in der Verordnung über Schul- und Studiengelder (SRL Nr. 544) festgelegt.

Die *Kantonsbeiträge* an die Gemeinden (Subventionen) betragen pro Lernende/r für das obligatorische Instrument für das Schuljahr 20/21:

- CHF 4'105.00 pro Lernende/n bei einer Lektionendauer von 40 Minuten in der obligatorischen Schulzeit;
- CHF 3'075.00 pro Lernende/n bei einer Lektionendauer von 40 Minuten nach dem Erfüllen der obligatorischen Schulzeit;
- CHF 5'125.00 pro Lernende/n (Talent) bei einer Lektionendauer von 60 Minuten.

Diese werden gemäss Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung von der Dienststelle Gymnasialbildung jährlich festgelegt und den Gemeinden jeweils im Frühjahr kommuniziert. Die Tarife werden periodisch angepasst.

Es werden auch Kantonsbeiträge (Subventionen) für das zweite Instrument gewährt, sofern die Lernenden das erste Instrument im Obligatorium belegen.

Die Gesuche für 60 Minuten (Talente) werden bei der Schulleitung eingereicht (gilt nur für das Schwerpunktfach Musik und Lernende in der postobligatorischen Schulzeit). Ein einheitliches Verfahren kommt zur Anwendung:

- Gesuch
- Begründung (Motivation, Empfehlung)
- kurzes Vorspiel (die Beurteilung erfolgt durch den/die Koordinator/in sowie eine zweite Person).

Freiwilliger Instrumentalunterricht (Tarife nach Dauer):

Ausgehend vom Kostenteiler 50:50 beteiligen sich Gemeinden und Kanton paritätisch an den Kosten. Die Tarife werden periodisch angepasst.

Die *Elternbeiträge* für den freiwilligen Instrumentalunterricht werden gemäss kommunaler Tarifordnung berechnet.

Die *Kantonsbeiträge* (Subventionen) betragen pro Lernende/r für den freiwilligen Instrumentalunterricht für das Schuljahr 20/21:

1. Instrument:

- CHF 940.00 für 30 Minuten
- CHF 1'345.00 für 40 Minuten

2. Instrument: es werden keine Beiträge ausbezahlt

Das 2. freiwillige Instrument wird nicht subventioniert und kann nur an der Musikschule der Wohngemeinde besucht werden.

Die Tarife werden vom Regierungsrat in der Verordnung über die kommunalen Musikschulen (SRL Nr. 415) und SRL Nr. 400a - Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) festgelegt.

Nutzung von Räumlichkeiten beim obligatorischen und freiwilligen Instrumentalunterricht:

Die Kosten für die Nutzung der Kantonsschul- oder FMZ-Räume durch die Gemeindemusikschulen für den obligatorischen und freiwilligen Unterricht belaufen sich auf CHF 75.00 pro Lernende/r pro Schuljahr. Findet der Instrumentalunterricht in den Räumlichkeiten der Gemeindemusikschulen (Standortmusikschulen sowie NICHT-Standortmusikschulen) statt, dann entfallen die Raumkosten (vgl. hierzu auch Kapitel 11.3 Raumnutzungsprozess).

Geschwisterrabatt für den obligatorischen und freiwilligen Instrumentalunterricht

Der Rabatt kann derzeit nicht gewährt werden. Eine Lösung wird für das zweite Jahr der Umsetzung angestrebt.

11.2 PROZESS 6 und 7: Finanzprozesse

Prozessbeschreibung Finanzströme beim obligatorischen Instrumentalunterricht:

Die Anmeldung erfolgt entweder über das Portal der Kantonsschule/FMZ oder über die Gemeindemusikschulen (NICHT-Standortmusikschulen). Zwischen den Kantonsschulen/FMZ und den Standortmusikschulen/Gemeindemusikschulen erfolgt ein Datenabgleich (Kontrolle via Sekretariate und mittels entsprechender Excel-Liste). Stichtag ist der 1. November (=Total Lernende mit obligatorischen Instrumentalunterricht).

Die Standortmusikschulen und die NICHT-Standortmusikschulen stellen die Kantonsbeiträge gemäss festgelegter Tarife den Kantonsschulen/FMZ (via BUZ und entsprechender BUKR-Nummer) in Rechnung (ab dem 2. November). Die Sekretariate der Kantonsschulen/FMZ prüfen die Rechnungen materiell und geben die Rechnung frei⁶.

Die Kantonssubventionen werden anschliessend an die Standortmusikschulen und an die NICHT-Standortmusikschulen ausbezahlt (in 5/12 und 7/12; Stichtag ist jeweils der 1. November).

Die Elternbeiträge werden von den Gemeindemusikschulen bei den Eltern der Lernenden in Rechnung gestellt.

Vgl. hierzu auch das «Merkblatt: Abläufe Rechnungsstellung für den obligatorischen Instrumental- und Gesangsunterricht» (29.9.2020).

⁶ Prüfen anhand der Lernendendaten: wie viele Lernende obligatorischen Instrumentalunterricht besuchen, ob sie diesen intern oder extern besuchen, allenfalls prüfen ob es Lernende in der obligatorischen Schulzeit gibt (LZG).

Prozessbeschreibung Finanzströme beim freiwilligen Instrumentalunterricht:

Die Anmeldung erfolgt entweder über das Portal der Kantonsschule/FMZ oder über die Gemeindemusikschulen (NICHT-Standortmusikschulen). Zwischen den Kantonsschulen/FMZ und den Standortmusikschulen/Gemeindemusikschulen erfolgt ein Datenabgleich⁷ (Kontrolle via Sekretariate und mittels entsprechender Excel-Liste). Stichtag ist der 1. November (=Total Lernende mit freiwilligem Instrumentalunterricht).

Fachmaturand/-innen besuchen nur ein Semester lang den Instrumentalunterricht. Die Kosten werden anteilmässig verrechnet.

Jeweils am 1. November wird durch die DVS ein Erhebungsformular an die Gemeindemusikschulen verschickt. Beim freiwilligen Instrumentalunterricht wird keine Rechnung gestellt und es wird wie bis anhin über die rechnungsführende Gemeinde abgerechnet.

Entsprechende Verrechnungen erfolgen unter den Gemeinden und zwischen Kanton und Gemeinden.

Der Elternbeitrag wird von den Gemeindemusikschulen verrechnet.

Fachmaturand/-innen besuchen nur ein Semester lang den Instrumentalunterricht. Die Elternbeiträge werden anteilmässig verrechnet.

11.3 PROZESS 8: Raumnutzungsprozess

Prozessbeschreibung:

Findet der Unterricht in den Räumen der Kantonsschule/dem FMZ statt, stellt der Kanton diese entsprechend in Rechnung (CHF 75.00 pro Lernende/r pro Schuljahr). Die Kantonsschulen/FMZ stellen eine entsprechende Rechnung an die Standortmusikschulen. Stichtag ist der 1. November. Dafür erstellen die Kantonsschulen/FMZ eine entsprechende Liste mit den Namen der Schüler/-innen, welche in den Räumen der Kantonsschulen/FMZ unterrichtet werden. Es kann sein, dass es Schüler/-innen gibt, die in zwei Instrumenten unterrichtet werden. In diesem Fall, erscheinen sie doppelt auf der Liste (und es werden zweimal 75.-- verrechnet). Bei Fachmaturand/-innen, die nur ein Semester lang den Instrumentalunterricht besuchen, werden die Raumkosten anteilmässig verrechnet. Die Liste wird mit der Rechnung zusammen der entsprechenden Standortmusikschule zugestellt.

Findet der Unterricht in den Räumlichkeiten der Gemeindemusikschulen (Standortmusikschule und NICHT-Standortmusikschule) statt, entfällt die Raummiete.

12 Nutzung der Infrastruktur der Kantonsschulen und des FMZ für Instrumentallehrpersonen

Nutzung von WLAN und E-Mail des Kantons

WLAN und E-Mail gehören zusammen: Instrumentallehrpersonen erhalten keine E-Mail (Vorname.Name@edulu.ch) vom Kanton. Die Instrumentallehrpersonen haben via Gastzugang Zugriff auf das WLAN der Schule (beim Sekretariat melden).

Alle Instrumentallehrpersonen benötigen **ein persönliches E-Mail der Musikschule** (keine private E-Mail-Adresse!), um mit der Kantonsschule/dem FMZ zu kommunizieren: es werden Informationen der Schulen, die Notenblätter für die Teilnote Instrumentalunterricht und weiteres ausgetauscht.

Nutzung von WebUntis, Cashcard, Parkplatz, Schlüssel, usw.

- Zugang zu **WebUntis** (Einsicht in Stundenpläne und Absenzen): Die Instrumentallehrpersonen haben weiterhin Einsicht.

⁷ Prüfen anhand der Lernendendaten: wie viele Lernende freiwilligen Instrumentalunterricht besuchen und ob sie diesen intern oder extern besuchen.

- **Cashcard/LegicCard:** die Möglichkeit besteht, eine Gastkarte über eine Lehrperson der Kantonsschule/des FMZ oder über das Sekretariat zu machen. Die Instrumentallehrpersonen können damit kopieren und in der Mensa (zum Lehrpersonentarif) konsumieren.
- **Schlüssel** für die Räumlichkeiten bei der Kantonsschule/FMZ: Dieser wird den Instrumentallehrpersonen ausgehändigt. je nach Schulstandort ist für den Schlüssel als Standard ein Depot zu hinterlegen.
- Parkkarte und weiteres: mit der jeweiligen Kantonsschule/FMZ klären.

Vgl. hierzu auch das Merkblatt «Informatik für Instrumentallehrpersonen an kantonalen Mittelschulen» (24.8.2020).

Entschädigung von Instrumentallehrpersonen an besonderen Anlässen

Zusätzliche Entschädigungen werden nur vergütet, wenn der Einsatz nicht im Rahmen der Anstellung erfolgt. Grundsätzlich erfolgt eine zusätzliche finanzielle Entschädigung via Honorarauszahlung mittels dem Formular der Dienststelle Personal (Rücksprache bei der Dienststelle Gymnasialbildung erforderlich).

13 Zugehörige Dokumente und Vorlagen

- Alle Prozesse als Diagramme (Prozesse 1 – 8)
- Beurteilungsbogen für den obligatorischen Instrumentalunterricht (wird jeweils durch die Fachschaft Musik erstellt)
- Formular «Entscheid Obligatorium» und Begleitbrief an die Klassenchefs (resp. von der Schulleitung bestimmte Person), Beispiel der Kantonsschule Musegg (aus dem Schuljahr 2019/20)
- Pflichtenheft Standortkoordination
- Merkblatt Notengebung im obligatorischen Instrumental- und Gesangsunterricht (7. Mai 2020)
- Pflichtenheft Instrumentallehrpersonen für obligatorischen Instrumentalunterricht
- Merkblatt: Abläufe Rechnungsstellung für den obligatorischen Instrumental- und Gesangsunterricht (29.9.2020)
- Merkblatt «Informatik für Instrumentallehrpersonen an kantonalen Mittelschulen» (24.8.2020)